
Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 36

Essen, den 6. November 2008

Wahlordnung der Folkwang Hochschule vom 6.11.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Stimmzettel
- § 9 Urnenwahl
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 12 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl
- § 15 Mandatsnachfolge
- § 16 Zusammentritt der Organe
- § 17 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und
der Prodekaninnen oder Prodekane
- § 18 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 19 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 KunstHG in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(3) Für die Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 2. die künstlerischen/gestalterischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den weiblichen Mitgliedern aller Gruppen gemeinsam gewählt. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.

(4) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 KunstHG.

(5) Gehören einer Gruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.

(7) Gewählt wird an drei auf einander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Hochschulleitung bestimmt den Termin für den ersten Wahltag. Der Termin ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 11.00 bis 15.00 Uhr.

§ 2 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Abs. 3) gewählt.

(2) Wird in einer oder mehreren Gruppen nur ein Listenvorschlag eingereicht, so findet für die entsprechende Gruppe eine Wahl ohne Bindung an Listen (Mehrheitswahl gem. Abs. 4) statt.

(3) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen. Eine Liste wird gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler eine oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach D'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Innerhalb einer Liste werden die ihr zugefallenen Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber verteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Entfallen auf eine Liste einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Bei der Sitzverteilung werden auch Kandidatinnen oder Kandidaten berücksichtigt, auf die innerhalb ihrer Liste keine Stimme entfiel.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer drei Werktage vor dem Beginn der Wahl Mitglied der Hochschule ist. Jedes Mitglied der Kunsthochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben.

(2) Ein Mitglied der Hochschule, das mehreren Mitgliedergruppen oder Fachbereichen angehört, hat spätestens bis zum 25. Tag vor dem 1. Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlausschuss das Mitglied für diese Wahl einer der Gruppen oder einem der Fachbereiche zu, denen es angehört.

(3) Mitglieder der Hochschule, die für die Dauer von bis zu sechs Monaten beurlaubt sind, bleiben wahlberechtigt.

(4) Im Übrigen enden die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit mit dem Ende der Mitgliedschaft an der Hochschule. Mit dem Ende der Mitgliedschaft scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter auch aus allen Ämtern und Funktionen der Hochschule aus.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Ihm gehören an:

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
4. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter,
5. eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die Mitglieder 2. bis 5. dieses Wahlausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt vier Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied gewählt. Das gleiche gilt für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter benennt ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(8) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(9) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt eine nach Gruppen und Wahlkreisen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich bzw. Fachrichtung, zentrale Einrichtung bzw. Betriebseinheit, Verwaltung) und die Dienstbezeichnung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang.

(2) Das Wählerverzeichnis wird 20 Tage vor dem 1. Wahltag für 14 Tage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprucherhebende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Werkzeuge vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Nach diesem Termin können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
11. die Form und die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind,
12. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltage,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (Listen gem. § 2 Abs. 3) endet am 15. Tag vor dem 1. Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslung führenden Begriffe enthalten.

(3) Eine Liste für die Wahl zum Senat muss enthalten:

Für die Gruppe der:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
mindestens 3 Bewerberinnen o. Bewerber
- akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mindestens 3 Bewerberinnen o. Bewerber
- weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mindestens 3 Bewerberinnen o. Bewerber
- Studierenden
mindestens 4 Bewerberinnen o. Bewerber

In jedem Wahlvorschlag soll die Vielfalt der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Eine Liste für die Wahl zu den Fachbereichsräten muss enthalten:
Für die Gruppe der

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
mindestens 2 Bewerberinnen o. Bewerber
- akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mindestens 2 Bewerberinnen o. Bewerber
- weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mindestens 1 in den Fachbereichen 1 bis 3, mindestens 2 im Fachbereich 4 Bewerberinnen o. Bewerber
- Studierenden
mindestens 4 Bewerberinnen o. Bewerber

eines Fachbereichs.

In jedem Wahlvorschlag sollen die verschiedenen Studiengänge angemessen berücksichtigt werden.

Eine Liste für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten muss mindestens 1 Bewerberin enthalten.

(5) Eine Liste bedarf der Unterstützung in Form von persönlicher Unterschrift durch mindestens 5, in der Gruppe der Studierenden durch mindestens 10 Wahlberechtigte der jeweiligen Gruppe. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf eine Liste der Unterzeichnung von mindestens 2 Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe. Ausnahmen von der Zahl der Wahlberechtigten, die zur Unterstützung einer Liste erforderlich sind, kann der Wahlausschuss dann zulassen, wenn es wegen der geringen Anzahl von Wahlberechtigten angemessen ist. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für die Liste.

(6) In jeder Liste soll eine Vertrauensfrau oder ein Vertrauensmann und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann, die oder der zweite als ihr oder sein Stellvertreter.

(7) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Listen für dasselbe Organ aufgenommen werden.

(8) Der Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten den Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich bzw. Fachrichtung, zentrale Einrichtung bzw. Betriebseinheit, Verwaltung) und die Dienstbezeichnung oder bei Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang enthalten, und er muss die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.

(9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Listen mit Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann und fordert sie oder ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(10) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Abs. 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste.

(11) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann spätestens bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.

(12) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag durch Aushang bekannt zu machen.

§ 8 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Die Stimmzettel müssen sich für die Wahlen zu den Organen und für die einzelnen Mitgliedergruppen farblich unterscheiden. Der Stimmzettel enthält die Listen mit dem Kennwort und den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten in der auf den Listen angegebenen Reihenfolge. Über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel wird im Wahlausschuss durch Los entschieden.

§ 9 Urnenwahl

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlausschuss bzw. Beauftragte des Wahlausschusses übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein, eine oder einer führt das Protokoll.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(4) Beim Betreten des Wahlraumes legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wählerin oder der Wähler erhält den oder die Stimmzettel und steckt ihn oder sie in den Stimmzettelumschlag. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler seinen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Namen der jeweiligen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten,
3. besondere Vorkommnisse.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 10 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Werktag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen Stimmzettelumschlag ihre(n) oder seine(n) Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 11 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 11 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Stimmzettelumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettelumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettelumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Am Tage nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen,
3. für jede Liste getrennt die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(6) Stimmzettelumschläge, die mehrere farbgleiche gekennzeichnete Stimmzettel enthalten und leere Stimmzettelumschläge sind ungültig.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Wahl und Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze, die Sitzverteilung innerhalb der Liste und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zugeben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Auf Antrag findet eine Nachwahl statt, wenn keine gültigen Wahlvorschläge (= Listen) eingereicht oder wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen, der mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, wie Sitze zu vergeben sind. Der Antrag ist von der gleichen Anzahl von Wahlberechtigten zu stellen, die für die Unterstützung eines entsprechenden Wahlvorschlags nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 erforderlich ist.

(3) Ist eine Mandatsnachfolge nicht möglich, weil die Listen nach § 15 Abs. 2 erschöpft sind, findet eine Ergänzungswahl statt.

(4) Eine Wiederholungs-, Nach- oder Ergänzungswahl findet nach denselben Vorschriften und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 15 Mandatsnachfolge

(1) Mandatsnachfolge wird erforderlich, wenn

1. bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammentreffen (gem. § 14 Abs. 2 KunstHG), oder ein Mitglied
2. aus der Gruppe ausscheidet, für die es gewählt ist,
3. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
4. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
5. sein Mandat niederlegt.

(2) An die Stelle eines gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die oder der jeweils rangnächste Bewerberin oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag (Liste) der oder des Ausgeschiedenen (Nachrückerin oder Nachrücker). Ist die Liste erschöpft, so findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 16 Zusammentritt der Organe

Der Senat und die Fachbereichsräte werden von ihren Vorsitzenden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 17 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Ein neu gewählter Fachbereichsrat tritt spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung zusammen, um die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan zu wählen. Die Sitzung wird von den amtierenden Dekaninnen oder Dekanen einberufen.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält.

(4) Im Anschluss an die Wahl der Dekanin oder des Dekans wird die Prodekanin oder der Prodekan nach dem gleichen Verfahren gewählt.

(5) Die Amtszeit der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane beginnt zum folgenden Semester.

§ 18 Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Rektorin oder des Rektors bestellt der Senat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zugleich legt der Senat einen Termin fest, zu dem sich die Kandidatinnen oder Kandidaten der Hochschulöffentlichkeit vorstellen können. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat den Wahltermin.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ein. Zwischen Einladung und Wahltermin ist eine Frist von wenigstens 14 Tagen einzuhalten.
- (4) Mit der Einberufung fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf, Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzuschlagen.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens 7 Tage vor der anberaumten Sitzung vorliegen. Nach diesem Termin kann die Kandidatur nicht mehr zurückgezogen werden.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen von einem stimmberechtigten Senatsmitglied unterzeichnet und mit einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten versehen sein, und sie dürfen keine Bedingungen enthalten.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge. Hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter keine Einwände, so macht sie oder er die Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erhebt Einwände, wenn ein Wahlvorschlag Abs. 7 nicht entspricht. Sie oder er erhebt darüber hinaus Einwände gegen Vorschläge, wenn die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurde, wenn ein Wahlvorschlag nicht rechtzeitig eingereicht worden ist und wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Maßgabe dieser Ordnung nicht wählbar ist.
- (9) Über die Einwände gegen die Vorschläge entscheidet der Senat.
- (10) Die Wahl ist geheim.
- (11) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält. Wird eine solche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem 3. Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (12) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und teilt es unverzüglich dem Ministerium mit.

§ 19 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor schlägt dem Senat Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren vor.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.10.2008 (Verkündungsblatt Nr. 32) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2008.

Essen, den 6.11.2008

Der Rektor
In Vertretung
Prof. Kurt Mehnert